



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND
INTEGRATION
DIE MINISTERIALDIREKTORIN

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg · Postfach 103442 · 70029 Stuttgart

Datum 28. September 2022

Name Daniel Wilczek

Durchwahl 0711/ 123-3824

Aktenzeichen

(Bitte bei Antwort angeben)

Schulen in öffentlicher und privater
Trägerschaft
Kindertageseinrichtungen
Träger der Kindertageseinrichtungen
Einrichtungen der Kindertagespflege
Städtetag
Landkreistag
Gemeindetag

Nachrichtlich:
Abt. 7 RPen
Staatliche Schulämter
Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen
Baden-Württemberg
KVJS
Trägerverbände
Landesverband der Kindertagespflege

 Informationen zum Umgang mit COVID-19 im Katalog des § 34 IfSG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), welche am 16. September 2022 in Kraft getreten ist, gegebenenfalls mitbekommen haben, hat die Aufnahme von COVID-19 in den Katalog der Krankheiten, die ein Betretungsverbot nach § 34 Absatz 1 IfSG in Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 IfSG auslösen, zu zahlreichen Problemanzeigen aus den Bereichen Schule, Kindertagesbetreuung und Kinder- und Jugendhilfe geführt.

Else-Josenhans-Str. 6 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3999 · poststelle@sm.bwl.de

www.sozialministerium-bw.de · www.service-bw.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter www.sozialministerium-bw.de/datenschutz

Auf Wunsch werden Ihnen diese auch in Papierform zugesandt



Kritik wurde seitens der Länder insbesondere vor dem Hintergrund der geltenden Absonderungsregelungen, die auf den aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts basieren, geäußert.

Die Bundesregierung hat noch im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum „Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen“ im Rahmen der 1024. Sitzung des Bundesrates am 16. September 2022 eine Protokollerklärung vorgelegt, in der sie zusagt, eine Formulierungshilfe zur Streichung von COVID-19 aus dem Katalog der Krankheiten des § 34 Absatz 1 IfSG vorzulegen.

Die Protokollerklärung lautet im Detail:

„Die Bundesregierung wird eine Formulierungshilfe für eine Streichung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) aus der Liste des § 34 Abs. 1 IfSG vorlegen mit dem Ziel, den Bundesrat am 7.10.2022 zur abschließenden Beratung zu erreichen.“

Ein entsprechender Änderungsantrag der Bundesregierung liegt mittlerweile vor. Vor diesem Hintergrund sieht das Sozialministerium als Oberste Landesgesundheitsbehörde von der vorübergehenden Anwendung des § 34 Absatz 1 IfSG auf COVID-19-Erkrankungen und Verdachtsfälle ab.

Wie bisher gelten daher im Falle einer COVID-19 Erkrankung von Schülerinnen und Schülern, Kindern und Jugendlichen ausschließlich die Vorgaben der Corona-Verordnung Absonderung. Wie bei Erwachsenen besteht regelmäßig eine Absonderungsdauer von fünf Tagen bzw. höchstens zehn Tagen, wenn keine Symptommfreiheit bei Absonderungsende besteht. Die Vorlage eines Testnachweises ist zur Beendigung der Absonderung nicht erforderlich. Somit bedarf es auch zum Betreten einer Schule, einer Kindertageseinrichtung, eines Kinderhortes, einer erlaubnispflichtigen Kindertagespflege, Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe oder sonstigen Gemeinschaftseinrichtung im Sinne des § 33 IfSG weiterhin nicht der Vorlage eines Testnachweises.

Wir wären Ihnen verbunden, wenn Sie die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden berührten Stellen bezüglich dieser Praxis für die Übergangszeit informieren könnten.

Mit freundlichen Grüßen



Leonie Dirks
Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Integration



Daniel Hager-Mann
Ministerium für Kultus, Jugend
und Sport